



**GEMEINDE MERCHING  
AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT**

**Sitzung des Gemeinderates am 14.11.2019**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.  
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

**2.2. Bebauungsplan Nr. 33 - Abwägungsvorschläge zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**Sachverhalt:**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.04.2019 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet:

- 1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft
- 2 Amt für Ländl. Entwicklung
- 3 Bayer. Bauernverband
- 4 Abwasserzweckverband Obere Paar
- 5 Stadt Augsburg
- 6 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- 7 Bayernwerk Netz GmbH
- 8 Bund Naturschutz in Bayern
- 9 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 10 Eisenbahn – Bundesamt
- 11 Handwerkskammer für Schwaben
- 12 IHK Augsburg
- 13 Landratsamt Aichach-Friedberg
- 14 Landratsamt Aichach-Friedberg, Immissionsschutzrecht, staatl. Abfallrecht
- 15 Landratsamt Aichach-Friedberg, Wasserrecht
- 16 Landratsamt Aichach-Friedberg, Kreisbaumeister
- 17 Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Naturschutzbehörde
- 18 Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Denkmalschutzbehörde
- 19 Landratsamt Aichach-Friedberg, Gesundheitsamt
- 20 Landratsamt Aichach-Friedberg, Kreisbrandrat
- 21 Susanne Kühnlein-Vollmar, Kreisheimatpflegerin
- 22 Markt Mering
- 23 Erdgas Südbayern
- 24 Regierung von Schwaben
- 25 Regionaler Planungsverband
- 26 Staatliches Bauamt Augsburg
- 27 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 28 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- 29 Kabel Deutschland

- 30 Gemeinde Althegeenberg
- 31 Gemeinde Schmiechen
- 32 Gemeinde Steindorf
- 33 Stadt Königsbrunn
- 34 Deutsche Bahn AG
- 35 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. – Bezirksstelle Schwaben
- 36 Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
- 37 Landesjagdverband Bayern
- 38 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr

Von folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ging im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Merching „Sondergebiet Photovoltaik“ ein:

- Bayer. Bauernverband
- Abwasserzweckverband Obere Paar
- Bund Naturschutz in Bayern
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Erdgas Südbayern
- Regionaler Planungsverband
- Kabel Deutschland
- Gemeinde Althegeenberg
- Gemeinde Steindorf
- Stadt Königsbrunn
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. – Bezirksstelle Schwaben
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
- Landesjagdverband Bayern

Von folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ging im Rahmen der Beteiligung zwar eine Stellungnahme ein, es wurden jedoch keine Anregungen oder Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Merching „Sondergebiet Photovoltaik“ vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Amt für ländliche Entwicklung Schwaben
- Stadt Augsburg
- Handwerkskammer für Schwaben
- IHK Augsburg
- Landratsamt Aichach-Friedberg, Gesundheitsamt
- Susanne Kühnlein-Vollmar, Kreisheimatpflegerin
- Markt Mering
- Staatliches Bauamt Augsburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Gemeinde Schmiechen
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Folgende Anregungen und Hinweise wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Merching „Sondergebiet Photovoltaik“ vorgebracht:

## Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

### Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal:

Auszug aus der Denkmalliste der Bodendenkmäler:

Gemeinde Merching, Landkreis Aichach-Friedberg

Straße der römischen Kaiserzeit.

Inv.Nr. D-7-7731-0043

F1stNr. 594/2; 594/10; 930; 931; 932; 933; 934; 934/1; 935; 936; 937; 937/1; 937/2; 938; 939; 940; 941; 1120; 1121; 1122; 1122/1; 1122/2; 1122/3; 1122/4; 1152; 1168; 1169; 1170; 1171; 1172; 1173; 1174; 1175; 1184; 1186; 1201/1; 1205; 1217; 1220; 1221; 1222; 1224; 1227; 1232/1 [Gmkg. Merching]

Im direkten Umgriff von Straßen der römischen Kaiserzeit ist mit straßenbegleitenden Befunden zu rechnen. Dazu zählen neben Gräben auch so genannte Materialentnahmegruben. In Gräben und Gruben ist stets mit dem Antreffen von Fundgut, tw. auch in größerer Zahl, zu rechnen, dessen Erfassung einen Beitrag zur Entstehungs- und Nutzungsgeschichte der Straße geben kann. In der weiteren Umgebung von Straßen sind regelmäßig zeitgleiche Siedlungsbefunde zu vermuten. Neben Wohnsiedlungen zählen im Kontext römischer Straßen auch Grabbefunde dazu, die bevorzugt entlang von Straßen angelegt wurden. Befestigte Straßen der römischen Kaiserzeit wurden auch in nachfolgenden Epochen genutzt. Daher ist in der Umgebung auch mit chronologisch jüngeren Siedlungsbelegen z.B. des frühen Mittelalters zu rechnen.

Bodendenkmäler sind gern. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden. Dies könnte z.B. durch das Aussparen der Denkmalfläche sowie eines geeigneten Umgriffs geschehen.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gern. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Für Teilflächen kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall. Genauere Informationen finden Sie auf der Serviceseite des Bin (<http://www.blfd.bayern.de/bodendenkmalpflege/service/>) unter dem Stichwort „Konservatorische Überdeckung: Anwendung - Ausführung - Dokumentation“ oder unter dem Link: [http://www.blfd.bayern.de/medien/konservatorischeueberdeckung\\_2016-06-28.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/konservatorischeueberdeckung_2016-06-28.pdf).

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir bitten Sie, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist nicht ausreichend.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:

[http://www.blfd.bayeni.de/medien/denkmalpflege\\_themen\\_7\\_denkmalvermutung.pdf](http://www.blfd.bayeni.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf).

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Gölmer]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[http://www.blfd.bayem.de/medien/rechtliche\\_grundlagen\\_bodendenkmal.pdf](http://www.blfd.bayem.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-V11-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

### **Beschluss:**

Der Anregung wird gefolgt. Um eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals auszuschließen, wird die Baugrenze des Sondergebietes bis zum Bodendenkmal zurückgesetzt. Die Umgriffe der Bodendenkmale werden in Text und Plan ergänzt. Die Hinweise zum sachgerechten Umgang werden in die Begründung eingearbeitet.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Eisenbahn-Bundesamt:**

Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich im Einflussbereich der Bahnstrecke 5370 Mering — Weilheim (Oberbayern). Derzeit sind beim Eisenbahn-Bundesamt keine Verfahren nach § 18 AEG anhängig, die der gegenständlichen Bauleitplanung entgegenstehen könnten. Die Anlage wird allerdings parallel zur Bahnstrecke situiert, die in diesem Abschnitt einem Bogen folgt. Da die Triebfahrzeuge aus Richtung Geltendorf kommend frontal auf die nach Süden geneigten Module zufahren, muss gewährleistet sein, dass die Signalsicht der Triebfahrzeugführer durch eine mögliche Blendwirkung der Photovoltaikmodule nicht

unzulässig beeinträchtigt wird. Diesbezüglich sind im Bedarfsfall entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Bitte beachten Sie auch, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Ansprechpartner ist hier die DB Immobilien GmbH, Niederfassung München, Barthstraße 12, 80339 München.

**Beschluss:**

Der Anregung wird gefolgt. Die Blendwirkung ist vom Projektträger zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

**Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Landratsamt Aichach-Friedberg:

Sie haben uns mit Schreiben vom 09.08.2019 zur oben genannten Bebauungsplanaufstellung beteiligt.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde, Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde, Verkehrswesen und den Kreisbaumeister beteiligt.

Dazu übersenden wir Ihnen oben genannte Stellungnahmen mit der Bitte um Berücksichtigung. Von den anderen Fachstellen wurden keine Einwendungen erhoben.

Sonstiges zu Form und Inhalt:

1. In der Präambel sind die Rechtsgrundlagen zu überarbeiten. §13 b BauGB ist hier nicht anwendbar. Rechtsgrundlage für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist § 12 BauGB;

**Beschluss:**

Der Anregung wird gefolgt. Die Präambel ist zu ändern.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

**Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

2. Seitens des Wasserrechts und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth wurden erhebliche Bedenken bezüglich der (teilweisen) Lage in einem faktischen Überschwemmungsgebiet vorgebracht. Hier ist eine sorgfältige Abwägung durchzuführen. Das Beratungsangebot des Sachgebietes 62 -Wasserrecht- sollte angenommen werden.

## **Beschluss:**

Der Anregung wird gefolgt. Das Beratungsangebot ist wahrzunehmen.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

## **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

3. Auf die Vorgaben des BayVGH aus den Urteilen vom 28.04.2017 (Az.: 15 N 15.967) und 04.08.2017 (Az.: 15 N 15.1713) zur Ausfertigung des Bebauungsplanes wird hingewiesen (Erforderlichkeit von gedanklicher Schnur und körperlicher Verbindung).

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

## **Landratsamt Aichach-Friedberg, Immissionsschutzrecht, staatl. Abfallrecht**

Im Bereich der geplanten Anlage auf Fl.Nr. 930 Gmkg. Merching handelt es sich um Moorboden. Dieser erfüllt die natürlichen Bodenfunktionen in besonderem Maße und sollte daher grds. von Bebauung freigehalten werden. Da die Fläche jedoch derzeit als Acker genutzt wird und im Rahmen des Anlagenbetriebs in extensives Grünland umgewandelt werden soll, würde damit u.E. eine Verbesserung im Hinblick auf die Bodenfunktionen einhergehen, weshalb das Vorhaben von der unteren Bodenschutzbehörde befürwortet wird, sofern beim Bau bodenschonenden Techniken eingesetzt werden.

Bei Bau der Anlage ist deshalb besonders auf ordnungsgemäße und bodenschonende Durchführung zu achten. Bei allen Maßnahmen müssen bodenschonende Gerätschaften (mit möglichst niedriger Gesamtmasse und niedrigem spezifischen Bodendruck, bevorzugt Kettenfahrzeuge, Pressung max. 15 kPa) eingesetzt werden. Die Arbeiten dürfen nur bei trockenen (maximal bei feuchten) Bodenverhältnissen erfolgen. Nach nassen Witterungsperioden muss der Boden daher ausreichend abgetrocknet sein.

Für alle anfallenden Erdarbeiten sind die allgemein geltenden Normen DIN 18915 Kapitel 7.3 und die DIN 19731 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden sowie zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials anzuwenden. Wir empfehlen die Begleitung der Maßnahme durch eine im Bodenschutz erfahrene Person (bodenkundliche Baubegleitung). Diese sollte als Arbeitsgrundlage zu Beginn der Maßnahme eine Kartierung durchführen, um die Maßnahmen bestmöglich anzupassen sowie das Bodenmanagement übernehmen, Dabei ist Aushub in erster Linie zu vermeiden, unvermeidlicher Aushub sollte möglichst vor Ort verwertet werden; sollte Bodenmaterial verbleiben, sollten geeignete Verwertungswege bereits vor Baumaßnahme geklärt werden um eine unnötige Zwischenlagerung des Materials zu vermeiden, die die Qualität des Bodens beeinträchtigen kann.

0.g. Umstand, d.h. alle Bodenfunktionen müssen im Rahmen der Umweltprüfung entsprechend zu gewürdigt und durch den Bebauungsplan entstehende Einflüsse darauf entsprechend abgewägt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Veröffentlichungen des Bayer. Geolog. Landesamtes gemeinsam mit dem LfU „Das Schutzgut Boden in der Planung“ und des im Auftrag der LABO erstellten Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ verwiesen, nach denen zu den zu bewertenden Bodenfunktionen auch die natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) zählen.

Grundsätzlich sind Flächen mit hoher Bodengüte zu schonen bzw. ggf. ganz von der Bebauung auszuschließen, was im Umweltbericht abgewogen werden sollte, zumal dieser auch

Grundlage für die sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde ist (s. auch <https://www.lfu.bayern.de/umweltkommunaltaleitplanundfindex.htm> ).

**Beschluss:**

Der Anregung wird gefolgt. Es werden Hinweise auf die Beachtung der Normen DIN 18915 und 19731 in die Planunterlagen eingearbeitet.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

### Abstimmungsvermerke:

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### Kreisbaumeister:

Die Gemeinde Merching möchte mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Fotovoltaik“ und der Änderung des FNP im Parallelverfahren Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Anschluss an die Bahnlinie schaffen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien ist grundsätzlich und insbesondere an vorbelasteten Standorten zu befürworten. Die Gemeinde sollte jedoch den Abstand zur Schmiechach überdenken. Ein Abstand von 3 m ist für das Landschaftsbild, den ökologischen Lebensraum des Gewässerrands und den Unterhalt des Gewässers nicht ausreichend. Der Abstand sollte ab Böschungsoberkante min. 5 m betragen. Um eine landschaftsverträgliche Einbindung/Eingrünung zu gewährleisten, sollten zudem Einfriedungen, insbesondere in diesem Bereich, innerhalb der Baugrenze erfolgen. Wir empfehlen daher zusätzlich, die Festsetzungen hinsichtlich der Baugrenze bzw. Einfriedung zu konkretisieren.

### Beschluss:

Den Anregungen wird gefolgt. Der Abstand zur Schmiechach ist zu vergrößern, die Einfriedung ist entsprechend anzupassen.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

### Abstimmungsvermerke:

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### Landratsamt Aichach-Friedberg, Wasserrecht:

Die Gemeinde Merching beantragt folgende Maßnahme: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 - Sondergebiet Fotovoltaik.

Stellungnahme:

**Wasserschutzgebiet** (§ 52 WHG):

Die Maßnahme liegt nicht im Bereich eines Trinkwasserschutzgebietes.

**Gewässernähe** (§ 36 WHG, Art. 20 BayWG):

Außerdem liegt das Vorhaben nicht im Bereich von 60 m zu einem genehmigungspflichtigen Gewässer. Eine Anlagengenehmigung ist daher nicht erforderlich.

**Überschwemmungsgebiet** (§ 78 WHG):

Die geplante Photovoltaikanlage liegt mit einem kleinen Teil im Nord-Osten im Bereich des ermittelten Überschwemmungsgebietes der Paar. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sollten in die Planzeichnung des Bauleitplanes eingezeichnet werden.

Eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht für den Bebauungsplan nach § 78 Abs. 2 WHG (Ausnahmegenehmigung für das grds. geltende Bauverbot im Überschwemmungsgebiet) ist jedoch nicht gegeben, da dieses nur für festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gilt.



Die Gemeinde Merching hat in dem vorliegenden Fall in Eigenregie abzuwägen, ob durch die Bauleitplanung die (materiellen) Kriterien des § 78 Abs. 2 WHG erfüllt sind. Das Ergebnis dieser Abwägung ist schriftlich darzulegen. Für Fragen hinsichtlich der Art und dem Umfang dieser Abwägung steht das Sachgebiet Wasserrecht im Landratsamt Aichach-Friedberg gerne zur Verfügung.

#### **Beschluss:**

Der Anregung wird gefolgt. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ist in die Planzeichnung aufzunehmen.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

#### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Außerdem wird durch die Bebauung Retentionsraum verdrängt. Dieser ist nach § 77 WHG umfangs-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Art und Umfang des Ausgleichs ist fachlich mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abzuklären. Er ist anschließend in einer Plandarstellung sowie einer rechnerischen Bilanzierung nachzuweisen. Wir bitten daher, das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zum Vorhaben zu hören. Sollte die Planung dergestalt geändert werden, dass das Überschwemmungsgebiet nicht von der Planung tangiert wird, würden die o. g. Ausführungen zur Überschwemmungsgebietsproblematik entfallen.

#### **Beschluss:**

Der Anregung wird gefolgt. Es ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth eine fachliche Klärung zum Retentionsraum durchzuführen.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

#### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss gemäß Regionalplanung

Das Vorhaben liegt laut des für verbindlich erklärten Regionalplans Nr. 9 für die Region Augsburg in einem Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt. Der Schutz dieser Gebiete wird nach den Bestimmungen des Raumordnungs- Landesplanungsrechts gewährleistet. Es wird daher empfohlen, diese Thematik mit der Höheren Landesplanungsbehörde abzuklären.

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Die Höhere Landesplanung war im Verfahren beteiligt und hat sich geäußert.

Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse sind amtlicherseits keine Beobachtungsverhältnisse vorhanden. Wir weisen jedoch auf den möglichen hohen Grundwasserstand hin. Es kann davon

ausgegangen werden, dass der Grundwasserspiegel von der im Talgrund verlaufenden Schmiechach beeinflusst wird.

Bei der Gründung der PV Anlage ist darauf zu achten, dass in der gesättigten Zone grundsätzlich nur unverzinkter Stahl zulässig ist.

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

#### Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Naturschutzbehörde:

Grundsätzlich besteht mit der Errichtung einer Fotovoltaikanlage im Südwesten von Merching naturschutzfachlicher Konsens.

Allerdings gibt es noch Punkte, die im Sinne einer ausreichenden Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung noch der Anpassung bzw. Ergänzung bedürfen. Diese werden nachfolgend beleuchtet.

#### 1. Artenschutzrechtliche Betrachtung:

diese fällt unter dem Kapitel A.4.2 „Naturschutzrecht“ äußerst in der fachlichen Differenzierung sowie im Umfang marginal aus. Zumindest die untersuchten Artgruppen sind zu nennen und die Systematik der Begehung ist aufzuzeigen. Die Einfügung eines extra Kapitels „Artenschutz“ wird dringend empfohlen. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass Anfang Juli 2019 von der unteren Naturschutzbehörde nicht unweit des südlichen Endes der geplanten Anlage der Flug eines Kiebitzjungen beobachtet wurde.

#### **Beschluss:**

Zu 1. Der Anregung wird gefolgt. Es ist ein Kapitel „Artenschutz“ einzufügen und auszuarbeiten.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

#### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### 2. Grünordnerische Maßnahmen:

Sehr negativ fällt die mangelnde bis gar nicht vorhandene Eingrünung der Anlage auf. Diese ist aufgrund der technischen Ausprägung der Fläche mit Einzäunung und Modulen aber unbedingt notwendig. Ohne diese wird dem Grundsatz der Eingriffsminimierung nicht Rechnung getragen. Dies ist unbedingt nachzuholen. In diesem Zuge sollte unbedingt auch eine weiteres Abrücken der Westseite der Anlage von der Schmiechach veranlasst werden. Andernfalls ist eine äußere Eingrünung der Einfriedung faktisch unmöglich. Der Mindestabstand der Zaunes zur Schmiechach sollte mindestens 7,50 Meter betragen. Auf diese Weise ist die Etablierung einer einigermaßen ausreichenden Begrünung möglich und die Durchschneidung des bestehenden Gehölzes im Nordosten nicht notwendig. Ob dieses Gehölz allerdings lagerichtig dargestellt ist, ist in jedem Fall noch einmal zu prüfen.

#### **Beschluss:**

Zu 2. Der Anregung wird gefolgt. Die Eingrünung der Anlage ist zu überarbeiten. Der Abstand zum Bachgrundstück der Schmiechach wird auf 5 m vergrößert, sodass der geforderte Mindestabstand zum Bach eingehalten wird.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### 3. Gestaltung bauliche Anlage:

gemäß den derzeit gültigen Vorgaben des Innenministeriums ist ein Boden-ZaunAbstand von 15 cm einzuhalten. Dies ist in den Planunterlagen entsprechend abzuändern. Aufgrund der abgesetzten Lage vom Ort Merching sind bauliche Anlage gut in das Landschaftsbild einzufügen. Daher wäre es wünschenswert, wenn diese in Holz oder zumindest mit Holz verschalt und die Dacheindeckungen in Rot gehalten würden.

Strahler zur Beleuchtung der Anlage sind aufgrund der störenden Wirkung auszuschließen.

### **Beschluss:**

Zu 3.) Der Anregung wird zu Teil gefolgt. Der Abstand Boden-Zaun wird auf mind. 15 cm geändert. Eine Verschalung der Trafostation wird jedoch nicht als notwendig angesehen, da sie eingegrünt werden soll. Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht geplant und auch nicht erforderlich.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### 4. Ausgleichsfläche

Für die Herstellung und Pflege der Ausgleichsfläche ist noch ein Pflege- und Entwicklungskonzept nachzureichen, welches detailliert der Herstellung sowie die Bewirtschaftung/ Pflege der Ausgleichsfläche regelt.

### **Beschluss:**

Zu 4.) Der Anregung wird gefolgt. In die Planunterlagen ist ein Pflegekonzept einzuarbeiten.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Landratsamt Aichach-Friedberg, Baurecht

Als Träger öffentlicher Belange schlagen wir folgende Änderungen vor:

Festsetzungen durch Planzeichen

Die Bemaßung des Abstandes der westlichen Baugrenze zur Grundstücksgrenze ist nicht lesbar.

Die Abstände der südlichen Baugrenze zum südlichen Grundstücksgrenzpunkt sowie zwischen der nördlichen und südlichen Baugrenze sind zu bemaßen.

Textliche Festsetzungen 2.1 und 2.2

Es ist anzugeben, ob mit „das umgeben(d)e Gelände« das natürliche oder das geplante Gelände definiert werden soll.

2.2.

Die „Höhe von 3,0 m" ist genauer zu definieren, z.B. Wandhöhe, Firsthöhe.

3.1

„Die Anlage ist anschließend vollständig und fachgerecht inklusive Einzäunung zurückzubauen.“

Der Rückbau sollte auf sämtliche bauliche Anlagen und nicht nur auf die Fotovoltaikanlage mit Einzäunung bezogen werden.

Für den Zeitpunkt des Rückbaus empfehlen wir die Festsetzung einer konkreten Frist, z. B. innerhalb von drei Monaten nach Einstellung des Betriebs.

5.1

Es ist zu definieren, was mit „angrenzende Geländeoberfläche" gemeint ist.

### **Beschluss:**

Den Anregungen wird gefolgt. Die Darstellungen und die textlichen Festsetzungen sind entsprechend der Vorschläge zu überarbeiten.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Denkmalschutzbehörde:**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist nach Art. 12 DSchG zu beteiligen. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Westlich der Flächennutzungsplanänderung (Nähebereich) befindet sich nach dem Bayerischen Denkmatalas das Bodendenkmal D-7-7731-0043 "Straße der römischen Kaiserzeit" und südöstlich ebenfalls im Nähebereich das Bodendenkmal D-7-7731-0019 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist deshalb als Fachbehörde zu beteiligen.

### **Beschluss:**

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Das Bay. Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### Landratsamt Aichach-Friedberg, Kreisbrandrat:

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind (Artikel 12 BayBO).

#### Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück

Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden. Bei großen Anlagen können Feuerwehrezufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) dabei einzuhalten.

#### Löschwasserversorgung:

Hier sollte im Erstzugriff im Zuge der Alarmierungsplanung mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertank vorgesehen werden.

#### Ansprechpartner:

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollte bei der Alarmierungsplanung hinterlegt werden.

#### **Beschluss:**

Der Anregung wird gefolgt. Die Betriebszufahrt ist entsprechend den Anforderungen der Feuerwehr auszuführen. Am Zufahrtstor ist ein dauerhafter Hinweis mit der Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

#### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### Regierung von Schwaben, Höhere Landespl. Behörde:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9):

B 12.1 i.V.m. Karte 3 "Landschaft und Natur": landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 10 "Paar- und Ecknachtal"

B 14.4.1.3 (Z) i.V.m. Karte 2a "Siedlung und Versorgung": Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt Nr. H 7 "Paar"

Wie bereits in den Bauleitplanunterlagen ausgeführt, befindet sich das Plangebiet sowohl im Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt Nr. H 7 „Paar (siehe RP 9 B 1 4.4.1.3 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“) als auch im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 10 "Paar- und Ecknachtal" (siehe RP 9 B 1 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft").

In Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorrang zu. Ob bzw. inwiefern sich hieraus besondere Anforderungen an die Bauleitplanvorhaben ergeben, ist von den zuständigen Fachstellen zu beurteilen.

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Lässt die Gemeinde die besonders gewichteten Belange in ihrer Abwägung gegenüber einem anderen Belang zurücktreten, so muss sie ihre planerischen Erwägungen in der Begründung ausdrücklich darlegen. Wir bitten, die Bauleitplanunterlagen entsprechend zu ergänzen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

### **Beschluss:**

Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung ist hinsichtlich der planerischen Erwägungen in Bezug auf das Vorranggebiet Hochwasserabfluss bzw. das landschaftliche Vorbehaltsgebiet zu überarbeiten.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:**

#### 2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

##### 2.1.1 Wasserversorgung

Eine Trinkwasserversorgung ist aufgrund der Nutzung nicht vorgesehen.

##### 2.1.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

##### 2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

##### 2.1.4 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf den möglichen hohen Grundwasserstand hingewiesen.

Es kann unter Umständen, bedingt durch die Gründungstiefe, davon ausgegangen werden, dass bei der Gründung der Bauwerke Grundwasser eventuell aufgeschlossen wird. Dabei ist zu beachten, dass in der gesättigten Zone grundsätzlich nur unverzinkter Stahl zulässig ist. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz).

Wir empfehlen, ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen um die Gründungsvarianten zu ermitteln. Zudem sollte der MHGW (mittlerer höchster Grundwasserstand) durch ein geeignetes Büro ermittelt werden.

Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht nur unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Somit wäre eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern schon aus Gründen des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen müssten. Hier sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, etc.) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden. Wir empfehlen, falls technisch / statisch möglich, die PV-Elemente auf Streifenfundamente zu gründen. Wir empfehlen, ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen um die Gründungsvarianten zu ermitteln.

Hinweis:

Der Rahmen der Vegetationspflege ist im Rundschreiben des Bayerischen Innenministeriums, Az.: 11B5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 vorgegeben:

„Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden. Bei der Einzäunung ist wegen der Durchgängigkeit für Tiere ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden einzuhalten. Auf Zaunsockel ist zu verzichten. Falls auf eine Freiflächen-Beleuchtung der Anlage nicht verzichtet werden kann, sollen „insektenfreundliche“ Kaltstrahler eingesetzt werden. Das Grünland ist entweder zu mähen und das Grüngut zu entfernen (unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel) oder es ist mit Schafen extensiv zu beweiden.“

#### 2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist frühzeitig in die weiteren Erkundungsschritte einzubeziehen. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen dürfen im Planungsgebiet nur dann begonnen werden, wenn dadurch die Erkundungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und die evtl. erforderlichen Sanierungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich bleiben.

### **Beschluss:**

Zu 2.1: Der Anregung wird gefolgt. Für die Gründung der Module sind unverzinkte Profile zu verwenden. Die Empfehlung in Bezug auf ein Baugrundgutachten ist in die Planung zu übernehmen.

**Einstimmig beschlossen    Ja 14    Nein 0    Anwesend 15    Persönlich beteiligt 1**

### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## 2.2    Abwasserbeseitigung

### 2.2.1 Häusliches Abwasser

Eine Abwasserentsorgung ist nicht vorgesehen, da kein häusliches Abwasser anfällt.

### 2.2.2 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird nach unserem Verständnis nicht gesammelt, sondern breitflächig über die belebte Bodenzone versickert. Dies bedarf keiner Erlaubnis.

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) zu beachten. Hierzu sollten entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Auf das Arbeitsblatt DWA-AI 38 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Zu 2.2: Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

## 2.3 Oberirdische Gewässer

### 2.3.1 Unterhaltung

An den Geltungsbereich des Bauleitplanes grenzt unmittelbar das Gewässergrundstück der Schmiechach an, ein Gewässer 3. Ordnung, das von der Gemeinde Merching unterhalten wird.

Zur Sicherung der Zugänglichkeit zur Unterhaltung ein entsprechender Uferstreifen entlang der Schmiechach freizuhalten. Im Außenbereich sollte dieser bebauungsfreie Bereich mindestens 5 m ab der Böschungsoberkante betragen, damit mit Großgeräten (Bagger, LKW, etc.) bei Bedarf entlangefahren werden kann.

### **Beschluss:**

Zu 2.3.1: Der Anregung wird gefolgt. Die Anlage wird vom Bachgrundstück 5 m abgerückt.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### 2.3.2 Hochwasser

Das Bauvorhaben liegt weitgehend außerhalb der HQ100-Überschwemmungsgebietsflächen der Paar (0-Gebiet HQ100 mit Einfluss des Hochwasserrückhaltebeckens Putzmühle), aber direkt an der Schmiechach. Eine Berechnung des Überschwemmungsgebiets der Schmiechach (HQ100 lt. Abflussmodell Oeverland & Partner ca. 4 m<sup>3</sup>/s) ohne Beeinflussung



der Paar ist am Wasserwirtschaftsamt nicht bekannt. Eine Überflutung der tiefer liegenden Flächen bis 0,25 m Höhe kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Somit handelt es sich aus unserer Sicht mindestens in Teilbereichen um ein faktisches Überschwemmungsgebiet. Die Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG nicht zulässig. Wir bitten, die rechtlichen Belange mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg abzustimmen.

Sollte die Aufstellung des Bebauungsplans aus rechtlicher Sicht möglich sein, ist eine hochwasserangepasste Bauweise insbesondere für ein ggf. vorgesehenes Betriebsgebäude nachzuweisen.

Durch die unter 2.3.1 genannte erforderliche Abrückung des Zauns um 5m ab der Böschungsoberkante der Schmiechach ist nach unserer Einschätzung eine Überflutung durch die Schmiechach weitestgehend ausgeschlossen.

### **Beschluss:**

Zu 2.3.2: Der Anregung wird gefolgt. Die rechtlichen Belange des Überschwemmungsgebietes sind mit dem Landratsamt abzustimmen.

**Einstimmig beschlossen    Ja 14    Nein 0    Anwesend 15    Persönlich beteiligt 1**

### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### 3. Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Den Bedenken kann von Seiten der Kommune abgeholfen werden, wenn unsere Hinweise in Punkt 2.3.1 und 2.3.2 beachtet werden.

Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

### **Beschluss 1:**

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der

- 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Merching und
- dem Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Merching für das „Sondergebiet Photovoltaik“

eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägung vom 14.11.2019). Das Ergebnis der Abwägung ist den Betroffenen mitzuteilen.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

### **Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beschluss 2:**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der

- 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Merching vom 06.11.2019 und
- dem Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Merching für das „Sondergebiet Photovoltaik“ vom 06.11.2019

Es ist das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1**

**Abstimmungsvermerke:**

Herr Martin Wecker war aufgrund persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

---

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Merching, 20.11.2019

gez.

Manuela Findl